

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Taxation Dual, B.A.
Hochschule:	Hochschule Düsseldorf
Standort:	Düsseldorf
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Kanzleien müssen als „betriebliche Lernorte“ i.S. der geltenden Dualdefinition fungieren. D.h.

- Die Lernorte Hochschule und Betrieb/Kanzlei müssen systematisch inhaltlich verzahnt werden. Die inhaltliche Verzahnung muss curricular verankert und in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen festgelegt sein.
- Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Betrieb/Kanzlei muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form verbindlich (vertraglich) geregelt werden.
- Der betriebliche Lernort muss bei der systematischen Qualitätssicherung und Entwicklung berücksichtigt werden.

Anderenfalls ist auf das Profilerkmal dual auch und gerade in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrats im Wesentlichen nachvollziehbar und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung auf Grundlage von § 12 Abs. 6 StudakVO ist jedoch nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in diesem Punkt zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (112.Sitzung am 31.03.2022)**

Die Definition eines dualen Studiengangs ist der Begründung zu § 12 StudakVO (Begründung MRVO) zu entnehmen. Ein Studiengang darf danach nur dann als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Der Akkreditierungsrat nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass bereits im Prüfbericht auf Seite 9 unter § 9 StudakVO, und damit unter dem falschen Kriterium, festgestellt wird, "dass die Kanzlei nicht als Lernort im Sinne einer Einrichtung, an der mit CP hinterlegte Leistungen erbracht werden, zu sehen ist". Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass dies der Selbsteinschätzung der Hochschule auf S. 6 des Selbstevaluationsberichts entspricht. Das Studium unterteilt sich in der Darstellung der Hochschule und des Akkreditierungsberichts vielmehr in einen ersten (dualen) Studienabschnitt (1. - 5. Semester) mit einer hinsichtlich des berufsschulischen Umfangs erfolgten Teilintegration der Berufsausbildung zur/zum Steuerfachangestellten und einem zweiten, von der Hochschule sowie Agentur und Gutachter\*innen explizit als „berufsbegleitend“ (vgl. Akkreditierungsbericht S. 5, 7, 8, 9, 11, 13 und 18) bezeichneten Studienabschnitt.

Dem Akkreditierungsrat liegt es fern, das vorliegende Studienmodell, dessen Mehrwert unbestritten ist, in Frage zu stellen. Er kommt allerdings zu dem Schluss, dass der „Betrieb“/die Kanzlei in der Tat offensichtlich bisher nicht als „Lernort“ im Sinne der Dualdefinition gemäß § 12 Abs. 1 StudakVO (Begründung MRVO) fungiert.

#### **Im Einzelnen: Systematische inhaltliche Verzahnung**

Die Gutachter\*innen relativieren im Zuge der Bewertung des besonderen dualen Profilsanspruchs unter § 12 Abs. 6 StudakVO die o.g. Selbsteinschätzung der Hochschule insofern, als dass sie zu folgendem Befund kommen:

„Zwar führt die Hochschule in ihrem Selbstbericht aus, dass ‚die Kanzlei nicht als Lernort im Sinne einer Einrichtung, an der mit CP hinterlegte Leistungen erbracht werden, zu sehen‘ sei (vgl. Ausführung zu § 9 MRVO), dies ist jedoch ausschließlich in formaler Hinsicht zu verstehen, da die Praxisphasen in den Kanzleien von der Hochschule nicht mit ECTS-Punkten versehen werden. Nach Auffassung der Gutachtergruppe sind die Kanzleien jedoch unstreitig ein Lernort im Rahmen des Studiengangskonzeptes, da die Studierenden die ersten berufspraktischen Erfahrungen sammeln und später ergänzen und erweitern. Nach dem Verständnis der Gutachtergruppe lässt sich aus der [...]

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~Definition dualer Studiengänge gemäß MRVO nicht ableiten, dass die gesamten Praxisphasen mit~~ ECTS-Punkten versehen werden müssen. Vielmehr verlangt § 12 Abs. 6 MRVO eine Verzahnung zwischen dem akademischen und dem praktischen Lernort und eine organisatorische Verbindung zwischen den Theorie- und Praxisphasen. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben, da das Gesamtkonzept des Studiengangs zwischen der Hochschule, dem Steuerberaterverband, der Steuerberaterkammer und den Kanzleien systematisch inhaltlich und zeitlich abgestimmt ist. Damit wird der Intention der MRVO vollumfänglich Rechnung getragen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 19).

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass diese Auslegung der Dualdefinition gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) nicht gänzlich korrekt ist. Bei der Bewertung von dualen Studiengängen ist grundsätzlich vom Studiengang und nicht von der komplementären Praxistätigkeit auszugehen. Das heißt selbstverständlich nicht, und in diesem Punkt stimmt der Akkreditierungsrat den Gutachter\*innen unbedingt zu, dass „die gesamten Praxisphasen“ kreditiert werden müssen. Gleichwohl muss die inhaltliche Verzahnung zwangsläufig im Curriculum angelegt sein. Eine studienbegleitende Ausbildung/Berufstätigkeit in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich begründet das Profilvermerkmal „dual“ auch dann nicht hinreichend, wenn Teile der Berufstätigkeit ohne weitere Transferleistungen auf das Studium angerechnet oder Teile des Studiums auf eine Ausbildung angerechnet werden (vgl. bspw. FAQ auf den Webseiten des Akkreditierungsrates).

Die Gutachter\*innen führen weiter aus: „Zudem besteht die Verzahnung auch bei einzelnen Modulen, die in Zusammenarbeit mit den Kanzleien vorgesehen sind. Hierzu gehören das Praxisprojekt (M 26), die Thesis (M28) und M 29 (Kolloquium). Die Gutachtergruppe hält es vor diesem Hintergrund für völlig ausreichend, wenn die „formale“ Mitwirkung der Kanzleien im Sinne einer Vergabe von ECTS-Punkten bei einigen Praxisprojekten ermöglicht wird.“ (Akkreditierungsbericht S. 20).

Wenn systematisch gefordert wird, dass Praxisprojekte o.dgl. im Rahmen der Praxistätigkeit absolviert werden, wäre dies nach Auffassung des Akkreditierungsrats in der Tat eine weitere Möglichkeit, eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte curricular zu verankern. Dass dies im vorliegenden Fall „einige Praxisprojekte“ betrifft, kann der Akkreditierungsrat indes nicht erkennen. Die Gutachter\*innen benennen zwei Module, bei denen die Beteiligung der Kanzleien jedoch noch nicht einmal eindeutig festgelegt ist. Die Modulbeschreibung des mit vier Leistungspunkten bemessenen „Praxisprojekt“ im sechsten Semester spricht unbestimmt von „praxisrelevanten Problemstellungen“ und einer „Unterstützung durch den Kanzleiinhaber“. Bei dem Modul „Thesis“ sowie dem darauf bezogenen „Kolloquium“ ist in der Modulbeschreibung überhaupt nicht die Rede davon, dass ein Thema im Rahmen der Praxistätigkeit bearbeitet wird.

Andere Dokumente werden in dieser Hinsicht kaum konkreter: § 4 Abs. 1 des Hochschulbildungsvertrags zwischen Studierenden und Arbeitgeber regelt allgemein und tendenziell unverbindlich: „[...] für den Studiengang durchzuführende[...] Praxisprojekte sollen Fallgestaltungen aus dem praktischen Tätigkeitsbereich des Studenten zugrunde liegen. Bei der Wahl der Themen und der Durchführung wirkt der Arbeitgeber mit.“ Im Hinblick auf die Abschlussarbeit ergänzt § 4 Abs. 2 desselben Vertrags: „Die Vertragspartner wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass das vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der HSD gestellte Thema der Thesis ebenso einen Praxisbezug aufweist.“

Der Kooperationsvertrag zwischen Hochschule, Berufsschule und Steuerberaterverband, den die Kanzleien jedoch gar nicht mitzeichnen (siehe unten), erwähnt in der den Antragsunterlagen beigelegten Änderungsfassung (Entwurf) ebenfalls nur allgemein aber aufgrund des gewählten

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

Singulars präziser als der Hochschulbildungsvertrag in § 5 Abs. 3: „die Berufspraxis wird über ein Praxisprojekt in das Studium eingebunden“; von der Bachelorarbeit oder dem Kolloquium ist hier allerdings gar nicht die Rede.

In diesem Zusammenhang erachtet es der Akkreditierungsrat als auffällig, dass der im Curriculum angelegte Transfer zwischen Studium und berufspraktischer Tätigkeit im Zuge der Studiengangsentwicklung reduziert wurde: "Wegfall von zwei der drei Praxisprojekte sowie Reduktion von 5 auf 4 CP aus praktischen und didaktischen Gründen. [...] Ein vollständiger Verzicht ist aber nicht sinnvoll im Sinne des Praxisbezugs in der berufsbegleitenden Phase." (Selbstevaluationsbericht, S. 18).

Der Akkreditierungsrat erachtet es insofern zunächst als erforderlich, dass Kanzleien in ihrer Rolle als betriebliche Lernorte mit dem hochschulischen Lernort systematisch inhaltlich verzahnt werden. D.h. über den Studienverlauf verteilt muss mit einer gewissen Kontinuität ein Transfer zwischen akademischer Ausbildung und berufspraktischer Tätigkeit stattfinden. Diese inhaltliche Verzahnung muss curricular verankert und in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen festgelegt sein.

### **Systematische vertragliche Verzahnung**

Der Akkreditierungsrat nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Hochschule keine Verträge mit den am Studiengang beteiligten Praxispartnern, den einzelnen Kanzleien, abschließt. Stattdessen fordert sie jeweils bilateral zwischen Studierenden und Praxispartnern zu schließende Hochschulbildungsverträge, deren "Vorliegen eine Voraussetzung für die Einschreibung darstellt." (Akkreditierungsbericht S. 11). Weiterhin besteht eine Kooperation zwischen der Hochschule Düsseldorf und dem Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.. Aufgabe und Verpflichtung des Steuerberaterverbands ist gemäß §3 Abs. 4 Kooperationsvertrag: "Der Steuerberaterverband unterstützt die HS D und das Berufskolleg als Förderer des Studiengangs und stellt die Verbindung zur Berufspraxis her. Der Steuerberaterverband unterstützt durch Gastvorträge, Workshops, Präsentationen u. ä., die auf Initiative der Lehrenden und i. d. R. in die Lehrveranstaltungen integriert durchgeführt werden, die Lehre ermöglicht den Studierenden des Studiengangs Einblicke in das Berufsbild des Steuerberaters. Darüber hinaus kann Gegenstand und Förderung auch die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HS D sein. Der Steuerberaterverband wirbt aktiv bei den Berufsträgern für den Studiengang. Er verpflichtet sich, kein vergleichbares Studienangebot anderer öffentlich-rechtlicher oder privater Anbieter in gleicher oder ähnlicher Weise zu unterstützen."

Demzufolge fällt dem Steuerberaterverband die Aufgabe zu, die "Verbindung zur Berufspraxis" und dem Berufsbild einerseits durch Beiträge zu Lehrveranstaltungen herzustellen und andererseits durch aktive Werbung für den Studiengang bei den "Berufsträgern". Nach Auffassung der Gutachtergruppe sind die Anforderungen an eine vertragliche Verzahnung damit erfüllt. Ihrem Verständnis nach ist "nicht zwingend eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen der Hochschule mit jeder einzelnen Kanzlei erforderlich, sondern vielmehr eine vertragliche Basis zur Gewährleistung der Verzahnung der Lernorte, die auch über andere Vertragsbeziehungen hergestellt und dauerhaft gewährleistet werden kann." (Akkreditierungsbericht, S. 19).

Diese Auffassung teilt der Akkreditierungsrat nicht. „Lernort“ i.S. der zugrundeliegenden Dualdefinition

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~ist in jedem Fall ein Betrieb bzw. eine zu einem Betrieb äquivalente Einrichtung, in diesem Fall die~~ Kanzleien und dieser betriebliche Lernort ist Kooperationspartner der Hochschule. Da die Hochschule für die Qualität und die Umsetzung des gesamten Studiengangs bürgt, muss sie in der Lage sein, die Kooperationspartner bezüglich ihrer Anteile am Studiengang in die Pflicht zu nehmen. Dafür ist eine verbindliche – und d.h. für gewöhnlich vertragliche – Regelung der Zusammenarbeit der an der Durchführung beteiligten Partner nach Auffassung des Akkreditierungsrats essenziell. Hier müssen insbesondere auch die im Sinne der Dualdefinition gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) weiteren Merkmale eines dualen Studiengangskonzepts, nämlich die inhaltliche Verzahnung der Lernorte (v.a. was trägt der Kooperationspartner inhaltlich zum Studiengang bei?) und auch die organisatorische (bspw. Gewährleistung der zeitlichen Vereinbarkeit von Studium und Praxistätigkeit), geregelt sein. Während die Beziehungen zwischen Hochschule und dem Lernort Berufsschule in diesem Sinne angemessen geregelt sind, kann aus Sicht des Akkreditierungsrats der Kooperationsvertrag mit dem Steuerberaterverband nicht die erforderlichen systematischen vertraglichen Beziehungen der Hochschule mit den betrieblichen Lernorten ersetzen. Hierbei schafft auch keine Abhilfe, dass die Prüfungsordnung der Hochschule Vertragsbestandteil sowohl des Kooperationsvertrags als auch des Hochschulbildungsvertrags ist; da die Hochschulen selbst im Konfliktfall keine Möglichkeiten haben, die Kanzleien auf diese Prüfungsordnung zu verpflichten.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats benennen Selbstevaluations- und Akkreditierungsbericht Beispiele aus dem laufenden Studienbetrieb, die die Erfordernis verbindlicherer Absprachen zwischen Hochschule und Betrieben/Kanzleien illustrieren: Die Gutachter\*innen stellen auf Seite 19 des Akkreditierungsberichts fest, die Studierenden hätten im Rahmen der Begehung berichtet, "dass es in wenigen Einzelfällen Konflikte zwischen den Ausbildungsbetrieben und den Studierenden – etwa hinsichtlich der Freistellung, der Urlaubsgewährung oder der Zurverfügungstellung eines angemessenen Arbeitsplatzes im Betrieb – gegeben haben soll. [...]" Der Einschätzung der Gutachter\*innen, hierbei handele es sich "nicht um originäre Probleme des dualen Studiengangs, sondern um individuelle, aus dem Arbeitsverhältnis resultierende Konflikte" (Akkreditierungsbericht, S. 19), kann sich der Akkreditierungsrat nur zum Teil anschließen. Freistellungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder das erforderliche Selbststudium sind Merkmal der organisatorischen Verzahnung beider Lernorte und gewährleisten die Studierbarkeit des Studiengangskonzepts, wofür letztinstanzlich die Hochschule die Verantwortung trägt.

Wenn es auf Seite 18 des Selbstevaluationsberichts heißt, Erfahrungen hätten gezeigt, „dass mit dem Praxisprojekt eine hohe zeitliche Belastung der Studierenden verbunden ist, wenn die notwendige Unterstützung in der betrieblichen Praxis nicht im gewünschten Maße erfolgt. Das in diesem Zusammenhang erwartete Selbststudium der Studierenden war nicht immer zu leisten. Das zeigen auch die ersten Erfahrungen mit der Qualität der eingereichten Hausarbeiten“, legt dies den Schluss nahe, dass die curricular verankerten Theorie-Praxis-Transfers auch deshalb reduziert wurden, weil die Rolle der Praxispartner hierbei nicht hinreichend verbindlich festgelegt war.

### **Einbeziehung des betrieblichen Lernorts in das Qualitätsmanagement**

Eine adäquate vertragliche Regelung der Beziehungen zwischen Hochschule und Praxispartnern ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats zudem eine Grundvoraussetzung für eine systematische Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle auch den betrieblichen Phasen. Dementsprechend weisen Studiengänge mit besonderem Profilanspruch ein „in sich geschlossenes Studiengangskonzept“ auf,

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~wozu im Fall von dualen Studiengängen gemäß der Begründung zu diesem Paragrafen explizit auch~~ ein „nachhaltige[s] Qualitätsmanagementsystem[, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst“ gehört.

Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und dem Steuerberaterverband sowie dem Berufskolleg, enthält zwar Bestimmungen zur Qualitätssicherung soweit es die beiden Kooperationspartner und ihre Beteiligung am Studiengang betrifft, darunter etwa die Verantwortlichkeit: Die „Sicherstellung der Lehre und ihrer Qualität obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HS D. Die durch das Berufskolleg und den Steuerberaterverband abzuhaltenden Lehrveranstaltungen unterliegen vor dem Hintergrund der Akkreditierung und in Vorbereitung auf eine Reakkreditierung des Studiengangs der hochschulischen Qualitätskontrolle“ (§ 4 Abs. 5 Kooperationsvertrag).

Keine Erwähnung im Kooperationsvertrag findet jedoch die Qualitätskontrolle und -entwicklung am betrieblichen Lernort. Der Hochschulbildungsvertrag zwischen Kanzlei und Studierenden räumt der Hochschule ebensowenig Möglichkeiten zum Qualitätsmanagement in den praxisbezogenen Teilen des Studiums ein. Es ist dementsprechend nicht ersichtlich, dass der betriebliche Lernort (die Kanzleien) in das Qualitätsmanagement der Hochschule einbezogen sind. Die Hochschule muss daher sicherstellen, dass der Lernort Betrieb bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs in geeigneter Form berücksichtigt wird. Spätestens im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist nachzuweisen, dass ein entsprechender Prozess implementiert wurde.

Zusammenfassend kommt der Akkreditierungsrat zu folgendem Schluss: Aufgrund der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) ist es notwendig, dass die Kanzleien eindeutig als „betriebliche Lernorte“ i.S. geltenden Dualdefinition fungieren. Dazu ist es im Sinne des bisher Gesagten erforderlich, dass die Lernorte Hochschule und Betrieb/Kanzlei systematisch inhaltlich verzahnt werden, dass die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Betrieben/Kanzleien auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form verbindlich (vertraglich) geregelt werden und dass die betrieblichen Lernorte bei der systematischen Qualitätssicherung und Entwicklung berücksichtigt werden. Anderenfalls ist auf das Profilvermerkmal dual auch und gerade in der Außendarstellung abzusehen.

### **Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (114. Sitzung am 22.09.2022)**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 geltend, die Begründung zu § 12 Abs. 6 der Musterrechtsverordnung zum Akkreditierungsstaatsvertrag sei „für das Land NRW jedoch formal nicht übernommen“ worden und solle somit als Rechtsgrundlage der abweichenden Einschätzung des Akkreditierungsrats nicht herangezogen werden.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die meisten Bundesländer sich „entweder die

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

Begründung zur MRVO ~~explizit zu eigen gemacht oder eine eigenständige, gleichwohl weit~~ überwiegend inhaltsgleiche Begründung verfasst [haben], [...] Die nächstfolgende Auslegungsinanz ist der Akkreditierungsrat selbst. Er hat festgelegt, dass bei Fehlen einer veröffentlichten Begründung zur Landesverordnung die Begründung zur MRVO für die Auslegung einschlägig ist, sofern die Inhalte von Landes- und Musterrechtsverordnung übereinstimmen.“ (vgl. FAQ 14.2, <https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/14-rechtliche-grundlagen>, abgerufen am 28.05.2022). Da im konkreten Fall die Inhalte von § 12 StudakVO und MRVO übereinstimmen, hat die vom Akkreditierungsrat herangezogene Rechtsgrundlage samt Auslegung Bestand.

In ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 argumentiert die Hochschule des Weiteren, „dass die geforderte enge Verzahnung der Lehrinhalte und der Lernorte alleine schon dadurch gegeben ist, dass die Studierenden in der ersten – ausbildungsbegleitenden – Phase ihres Studiums der entsprechenden Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte unterliegen und diese Inhalte in Abstimmung mit dem Berufskolleg und den ausbildenden Kanzleien als Lehrinhalte in das Hochschulcurriculum übernommen worden sind.“

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Integration berufsschulischer Inhalte zusammen mit dem Kooperationspartner Berufskolleg im ersten Studienabschnitt nicht die im Sinne der StudakVO u. a. geforderte systematische inhaltliche Verzahnung mit dem Lernort Betrieb ersetzt. Wie zuvor erläutert, begründet eine studienbegleitende Ausbildung/Berufstätigkeit in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich das Profilvermerkmal „dual“ noch nicht hinreichend,

Der Akkreditierungsrat nimmt hierbei auch zur Kenntnis, dass die Hochschule mit ihrer Stellungnahme die Teilintegration der Berufsausbildung nun abgeschwächt als „ausbildungsbegleitende[] Phase“ des Studiums darstellt und somit von der Kooperationsvereinbarung mit Berufskolleg und Steuerberaterverband abweicht, in welcher die Bezeichnung „ausbildungsintegrierend“ noch eine umfassendere Verzahnung andeutet.

Die Hochschule schließt ihre Stellungnahme wie folgt:

„Die angedachte Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates gefährdet den Erhalt bestehender, über vertragliche Kooperation mit Verbänden abgebildeter dualer Angebote, die seit vielen Jahren eine gelebte Ausbildungstradition, einen Standortvorteil für den Hochschulstandort NRW sowie einen Profilierungsvorteil für die Studierenden dualer Studiengänge gebildet haben. Sie behindert zudem die Planung und Umsetzung weiterer dualer und kooperativer Studiengänge mit Kleinunternehmen deutlich und beschränkt damit die HSD sowie Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW insgesamt in der Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben.“

Der Akkreditierungsrat merkt dazu an, dass es sich hierbei keinesfalls um eine „angedachte“ Entscheidungspraxis handelt. Die besonderen Charakteristika des Profilvermerkmals „dual“ sind in der Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO erstmals rechtsverbindlich definiert. Damit haben sich die Anforderungen an duale Studiengänge im Vergleich zum alten Akkreditierungssystem verändert. Die in diesem Fall angedachte Auflage folgt einer seit Jahren etablierten und z.B. über FAQ 16.1 <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/tag/dualer-studiengang>, diverse Publikation, Veranstaltungsreihen wie „Der Akkreditierungsrat im Dialog“ <https://www.akkreditierungsrat.de/de/aktuelles-und-veroeffentlichungen/veranstaltungen/veranstaltungen>, oder „Qualitätsdialog“ <https://www.akkreditierungsrat.de/de/aktuelles-und-veroeffentlichungen/veranstaltungen/qualitaetsdialog/>

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

qualitätsdialog, usw. transparent kommunizierten Entscheidungspraxis. Die Hochschule erfährt somit keine abweichende Behandlung gegenüber anderen Hochschulen, die eine Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrats anstreben.

Die avisierte Auflage wird deshalb ausgesprochen. Der Akkreditierungsrat betont zugleich, dass seine Entscheidung keinesfalls das vorgelegte Studiengangskonzept in Frage stellt, dessen Qualität im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zweifelsfrei festgestellt werden konnte - lediglich als „dual“ ist der Studiengang in der bestehenden Form nicht anzuerkennen.

